

SATZUNG

§1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Rodentelgenschule Bruchhausen/Arnsberg, Städt. kath. Bekenntnisgrundschule“, Rodentelgenstraße 28
2. Zweck des Vereins ist, alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Rodentelgenschule Bruchhausen gerichteten Bestrebungen zu fördern.

Zu diesem Zweck wird der Verein insbesondere dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei, Instrumente für das Schülerorchester usw.) zu ergänzen und den Schulsport und die Schulwanderung/Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.

3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.

§2 Vereinsform und Vereinsort

Der Verein ist am 17. Dezember 1987 gegründet und wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. 624 in Arnsberg eingetragen. Er führt im Namen den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat den Sitz in Arnsberg Bruchhausen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig.
 - b. Durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes beschlossen werden und muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
 - c. Durch Rückforderung/Rückbelastung des Mitgliedsbeitrages; die Mitgliedschaft endet mit Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrages.

§5 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag für neue Mitglieder beträgt mit

SATZUNG

Wirksamkeit der Satzung vom 07.02.2014 mindestens 12 (in Worten: zwölf) EUR; die Beiträge der bestehenden Mitglieder genießen Bestandsschutz, außer ein Mitglied verlangt die Anpassung des Beitrages ausdrücklich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar am Anfang des Jahres nach dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres abgehalten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Aushang am schwarzen Brett des Fördervereins und zusätzlich per Bekanntmachung auf der Homepage der Rodentelgenschule. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Es steht dem Vorstand frei, Mitglieder auch persönlich und direkt in mündlicher oder schriftlicher Form einzuladen.
2. Sie wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.
3. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

§8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem jeweiligen Leiter der Schule als „geborenem Vorstand“

SATZUNG

2. Der Vereinsvorstand zu Ziffer 1 a-c wird von der Mitgliederversammlung durch Zuruf- oder Zettelwahl gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
3. Im Vorstand sollen die Eltern und die Lehrer in angemessener Form vertreten sein.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
7. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder kann/können aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn seine/ihre Tätigkeit schädlich für den Vereinszweck ist. Gleichzeitig sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, ihre Tätigkeit aus wichtigem Grund niederzulegen. Tritt einer der Fälle ein, ist umgehend die Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

§9 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerbe gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit, ist ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für die Rodentelgenschule Bruchhausen, Rodentelgenstraße 28, 59759 Arnsberg oder, wenn diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Gemeinschafts-Grundschule zu verwenden.
4. Der Verein darf seine Mittel weder für die mittelbare noch unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§10 Satzungsänderung und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 1 Woche vorher satzungsgemäß eingeladen worden ist. Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.

SATZUNG

In dieser Satzung wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung im Sinne des AGG geachtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Geschlechter angesprochen sind, wo im Sinne der besseren Lesbarkeit des Textes auf eine entsprechende Formulierung verzichtet wurde.

Arnsberg, 07.02.2014